



Die Leitplanken des Lösungsdialoges

Status Quo des regionalen
Raumordnungsplanes der Region Trier



Regionaler Raumordnungsplan

Regionaler Raumordnungsplan der Region Trier

von 1985/Fortschreibung 1995 in der Fassung der letzten Teilfortschreibung 2004

Kapitel 5.4: Sicherung von Räumen mit besonderer Bedeutung für die Gewinnung von Rohstoffen und Mineralvorkommen

- Vorrangflächen für Rohstoffgewinnung
- Vorbehaltsflächen für Rohstoffgewinnung:

Flächen mit Bedeutung für die Gewinnung von Rohstoffen und gleichzeitiger Bedeutung für die Biotopsicherung, den Wasser- und/oder Landschaftsschutz





Regionaler Raumordnungsplan

Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013:

Neuaufstellung des Regionalplans

Anhörung vom 10.03.2014 – 09.06.2014

Kapitel II.3.2.3 Rohstoffabbau

- Vorranggebiete Rohstoffsicherung (Z 157)
- Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung (G 158)





Regionaler Raumordnungsplan

im Vergleich:

Landkreis Vulkaneifel	1985/1995	Entwurf 2014
Vorranggebiete Rohstoffsicherung	390 ha	400 ha
Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung	1.220 ha	1.930 ha
Genehmigte Abbauten	440 ha	nicht separat ausgewiesen
Gesamt	2.050 ha	2.330 ha

Quelle: Begleitprojekt Rohstoffsicherungsplanung zum RROP Trier, Bericht zum Abschluss des Moduls 1 (Konfliktanalyse), agl und PLG Trier 2016





Regionaler Raumordnungsplan

Stellungnahmen zum Kapitel Rohstoffsicherung:

- mehr als 6.000
- davon mehr als 5.900 von Privatpersonen auf Unterschriftenlisten
- überwiegend Bedenken (99 %)
- 95 % der Stellungnahmen beziehen sich auf die Vulkaneifel





Regionaler Raumordnungsplan

Beschluss der Regionalvertretung vom 08. März 2016:

1. Dialogphase für den Landkreis Vulkaneifel
- 2.1. Entkopplung vom Planaufstellungsverfahren des ROPneu als eigenständiges Verfahren
- 2.2 Erarbeitung eines Rohstoffsicherungskonzeptes für die Vulkaneifel als Grundsatz im ROPneu
- 2.3 spätere Überführung der Ergebnisse in die planungsrechtlichen Kategorien des ROPneu





Rechtliche und Planerische Rahmenbedingungen



Rahmenbedingungen

Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung (§ 1 ROG)

- (1) Der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind
 1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen,
 2. Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.
- (2) Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.





Rahmenbedingungen

§ 8 Abs. 5 ROG:

Die Raumordnungspläne sollen Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, insbesondere zu ...

2. der anzustrebenden Freiraumstruktur; hierzu können gehören

- a) großräumig übergreifende Freiräume und Freiraumschutz,
- b) Nutzungen im Freiraum, wie Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen,
- c) Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen,

...





Rahmenbedingungen

Ziele der Raumordnung (gemäß § 3 ROG)

verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums;

z.B. Vorranggebiete (§ 8 Abs. 7 ROG)

Grundsätze der Raumordnung (gemäß § 3 ROG):

Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan (§ 7 Abs. 1 und 2) aufgestellt werden;

z.B. Vorbehaltsgebiete (§ 8 Abs. 7 ROG)





Rahmenbedingungen

Kapitel IV Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

relevante Auftragsziele für die Regionalplanung:

- Z 93 Konkretisierung und Ergänzung der historischen Kulturlandschaften (3.2. Vulkaneifel)
- Z 98 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund
- Z 106 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Schutz des Grundwassers
- Z 120 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft
- Z 125 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft
- Z 128 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung





Rahmenbedingungen

Fazit: Was kann die Regionalplanung:

Dichte unterschiedlicher konkurrierender Nutzungsansprüche an den Raum erfordert **Abwägung** der Belange in der Regionalplanung (§ 7 Abs. 2 ROG)

Ausweisung von (§ 8 Abs. 7 ROG)

- Vorranggebieten
- Vorbehaltsgebieten
- Eignungsgebieten
- Ausschlussgebieten

Zeitliche Differenzierung der Kategorien in kurzfristigen Rohstoffabbau und langfristige Rohstoffsicherung denkbar und möglich.





Rahmenbedingungen

Ergebnisse der Analyse (Modul 1) der agI

Telefoninterviews, Gesprächsrunden, schriftliche Stellungnahmen anhand Leitfaden

Bestätigung: Fokus auf Vulkaneifel

als Hauptargumente gegen eine Rohstoffgewinnung werden genannt

- Natur- und Kulturerbe der Landschaft
- Grund- und Trinkwasser
- Mineralbrunnen

Überwiegende Bereitschaft aller Befragten, am Dialogprozess und der Erarbeitung möglicher Lösungen teilzunehmen !





Rahmenbedingungen

Was kann der Lösungsdialog:

- Transparenz schaffen
- Verständnis fördern
- Herstellung von gleichem Informations- und Sachstand
- Lösungswege erarbeiten
- Umsetzung der Ergebnisse in den Regionalplan





Rahmenbedingungen

wenn es keine gemeinsame Lösung gibt:

Entscheidung auf Grundlage der raumordnerischen Beschlüsse der Planungsgemeinschaft und fachrechtlichen Entscheidungen der Zulassungsbehörden.

